



Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr.122/2018 an: HA am 06.11.2018

**Sachdarstellung, Begründung:**

---

Gem. § 36 des Landesjagdgesetzes (LJG NRW) sind von der Unteren Jagdbehörde für jede Gemeinde mindestens ein Wildschadenschätzer und Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Für Schäden an Forstpflanzen ist ein Forstsachverständiger als besonderer Schätzer zu bestellen. Wiederbestellung ist zulässig. Da die Amtszeit der für die Stadt Tecklenburg bestellten Schätzer am 31.12.2018 abläuft, sind nunmehr der unteren Jagdbehörde wieder entsprechende Schätzer von der Stadt Tecklenburg vorzuschlagen.

Bisher wurden für die Stadt Tecklenburg zwei Schätzer aus verschiedenen Ortschaften bestellt, damit ein Tätigwerden in der eigenen Nachbarschaft ausgeschlossen werden kann. Die bisherigen Schätzer sind mit einer Bestellung für weitere fünf Jahre einverstanden.

Für Forstschäden hat sich Herr Dr. Georg Berkemeier, Holperdorper Str. 62, 49536 Lienen, zur Übernahme der Tätigkeit als Schätzer bereit erklärt.